NEUES FORUM Bulletin 16 vom 28. August 1992, S. 12: **Kommentar**

Tina Krone

Kommentar zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, mit einer einstweiligen Verfügung die neu geregelten Paragraphen 218 und 219 noch nicht in Kraft treten zu lassen und so die eigentliche Entscheidung noch hinauszuschieben.

Für die Frauen aus der ehemaligen DDR bedeutet schon der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs eine scharfe Einschränkung ihrer Rechte. Dürfen sie nach diesem Gesetzestext doch auch in den ersten drei Monaten einer unerwünschten Schwangerschaft nicht mehr selbständig entscheiden, wenn sie diese abbrechen wollen. Aber nicht einmal dieser parteiübergreifend ausgehandelte Kompromiß wird akzeptiert, Abgeordnete von CDU und CSU klagten und die Karlsruher Verfassungsrichter haben das Inkrafttreten des Gesetzes erst einmal verhindert. Die öffentliche Auseinandersetzung vorher war intensiv, die Argumente wiederholen sich. Aber meine Empörung will nicht nachlassen. Was maßen sich diese alten Männer aus der alten Bundesrepublik eigentlich noch alles an? Ihr Vorgehen ist genauso wenig akzeptabel wie die Anmaßung der Greise aus dem Politbüro, als sie 1972 die Fristenregelung einführten, ohne jemanden gefragt zu haben. Sie haben sich aber damit scheinbar nur den Aufwand erspart, der dazu gehört, um demokratisch gefasste Mehrheitsbeschlüsse demokratisch gewählter Parlamentarier zu kippen, so wie wir das jetzt erleben.
Die Fristenregelung der DDR ist undemokratisch zustandegekommen und war auch nicht dem Motiv, den Frauen zu einem unumschränkten Selbstbestimmungsrecht zu verhelfen, geschuldet. An diesem Punkt bestimmte die Ökonomie das Bewußtsein. Die weibliche Arbeitskraft war in der DDR unverzichtbar – wenigstens das. Und die Frauen konnten selbst entscheiden; sie **mußten** ja nicht abtreiben. Allerdings war den Ärztinnen und Ärzten die Entscheidungsfreiheit genommen, sie **mußten.** Noch dazu hatte man den Schwangerschaftsabbruch im Gesetzblatt als zusätzliches Empfängnisverhütungsmittel definiert. Diese Nichtachtung des ungeborenen Lebens und der persönlichen Integrität aller Beschäftigten in gynäkologischen Kliniken hätte tatsächlich nicht beibehalten werden dürfen. Es ging und geht um das Recht der Frau auf Selbstbestimmung und um Bedingungen, die eine Entscheidung für ein Kind erleichtern, auch wenn die Schwangerschaft nicht gewollt war. Was öfter passieren kann, denn auch Frauen verspüren ab und an sexuelle Bedürfnisse, deren Befriedigung nichts mit dem Wunsch nach Kindern zu tun hat. Hundertprozentig sichere Verhütungsmittel gibt es aber nicht. Geraten Frauen in diesen Konflikt, müssen sie, wenn sie es wünschen, Beistand und Beratung finden. Ein Netz verschiedenster Beratungsstellen für Frauen und Männer, ausreichend finanziert und kompetent besetzt, wäre eine der Bedingungen, um die sich die Politiker sorgen könnten. Verbesserte Aufklärung und kostenlose Empfängnisverhütung könnten dazu die Wahrscheinlichkeit unerwünschter Schwangerschaften verringern.
Und weil das Aufziehen von Kindern Arbeit, Verantwortung und viel Zeit fordert, die Kinder aber auch ernährt und gekleidet werden wollen, muß zum Beispiel für genügend bezahlte Betreuungsmöglichkeiten gesorgt werden. Alleinerziehende dürfen nicht länger benachteiligt sein, die Rechte von Müttern und Vätern gegenüber ihren Arbeitgebern müssen entscheidend ausgebaut werden und wirksame steuerliche und wohnungspolitische Vorteile vorhanden sein. Der Katalog ist mühelos erweiterbar. Man denke nur an das Engagement gerade von Eltern und Kindern für eine menschenfreundliche Verkehrssituation in den Städten oder an deren Wirken in zahllosen ökologischen Gruppen. Und weil aus Kindern irgendwann Erwachsene werden, weil der Mensch auch krank und alt wird, gehören auch diese Probleme mit ins Blickfeld. Kurz: Wenn sich Politiker und Verfassungsrichter mit der gleichen Hingabe um das geborene Leben kümmern würden, müßten sie nicht mit Zwang, Entmündigung und Gefängnisstrafen ein Absinken der Bevölkerungszahl verhindern.